

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 29

ausgegeben am 26. Januar 2021

Gesetz

vom 3. Dezember 2020

über die Abänderung des Beschwerdekommissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl.
2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. q Ziff. 3

- 1) Die Beschwerdekommission ist zuständig für Beschwerden gegen
Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:
- q) Bau-, Dienstleistungs- und sonstige Gewerbe:
3. des Amtes für Volkswirtschaft aufgrund des Hypothekar- und
Immobilienkreditgesetzes sowie der darauf gestützten Verord-
nungen;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 96/2020 und 139/2020

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz vom 3. Dezember 2020 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef